



Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 02/2021

Gerolfingen, den 25.02.2021

1. Nahwärmenetz Aufkirchen

Anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung stellte ein Planungsbüro ein mögliches „Nahwärmenetz“ für Aufkirchen vor. Der Gemeinderat war sich darüber einig, dass die Gemeinde den Aufbau eines entsprechenden Netzes tatkräftig unterstützen würde. Grundlage, der mit Holzhackschnitzel betriebenen Anlage, ist allerdings eine entsprechende Beteiligung der Bürgerschaft von Aufkirchen. Bisher haben bereits Bürgerinnen und Bürger für 52 Gebäude ernsthaftes Interesse angemeldet. Der Aufbau eines Nahwärmenetzes ist eine Investition für die Zukunft und gerade im Hinblick auf die notwendige Reduzierung von fossilen Brennstoffen im Rahmen der anstehenden Dorferneuerung eine einmalige Chance eine entsprechende Anlage in Aufkirchen aufzubauen, wobei eine vermehrte Teilnahme die Kosten insgesamt und somit auch für jeden Einzelnen reduzieren würde.

Weitere notwendig Schritte sind:

1. Ausreichende Dichte des Netzes. Dies bedeutet, möglichst viele Anschlussnehmer.
2. Die Gründung einer Genossenschaft. Hierzu ist die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern zur Übernahme eines Amtes notwendig.
3. Grundstück für die Heizzentrale. Auch hierzu ist es erforderlich, dass ein entsprechendes ortsnahes Grundstück zur Verfügung gestellt wird.

Dem Mitteilungsblatt liegt eine unverbindliche Teilnahmeerklärung (für den Ortsteil Aufkirchen) bei, welche entweder im Rathaus oder bei Herrn Martin Straß bis 01.04.2021 abgegeben werden kann. Uns ist allen bewusst, dass Corona-bedingt eine breite (öffentliche) Information derzeit nicht möglich ist. Diese wird umgehend nachgeholt, sobald es die Lage zulässt. Unabhängig hiervon ist eine weitere Planung und vor allem die Gründung einer Genossenschaft notwendig, damit die erforderlichen Arbeiten rechtzeitig umgesetzt werden können.

2. Informationen zur Schulanmeldung an der Grundschule Hesselberg-Süd

Die Schulanmeldung an der Grundschule Hesselberg-Süd für das Schuljahr 2021/22 erfolgt im März 2021.

Für alle Kinder, die am **30. September 2021** sechs Jahre alt sein werden, beginnt ab dem Schuljahr 2021/22 die **Schulpflicht**.

Kinder, die in den Monaten **Oktober bis Dezember 2021** sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.

Kinder, die zwischen **01. Januar und 30. Juni 2022** sechs Jahre alt werden, können ebenfalls vorzeitig in der Schule aufgenommen werden. Hier ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sind leider weder das Schulspiel, noch ein gemeinsamer Einschreibetermin möglich. Genaue Informationen zur Anmeldung entnehmen Sie bitte der Homepage der Grundschule Hesselberg-Süd unter:

www.gs-hesselberg-sued.de

gez.

Renate Remitz-Schachner (Schulleiterin)

3. Vollzug des Wasserrechts; Festsetzung Überschwemmungsgebiet Wörnitz, Gewässer I. Ordnung

Vorhaben: Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes Wörnitz, Gew. I. Ordnung, Fluss-km 59,520 bis 74,800, Landkreis Ansbach

Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach

Für die Neufestsetzung nach § 76 WHG beantragte das Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Vertretung des Freistaates Bayern unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom 15.12.2020 beim Landratsamt Ansbach die Durchführung des Festsetzungsverfahrens.

Das Überschwemmungsgebiet für die Wörnitz, einem Gewässer I. Ordnung, wurde von Fluss-km 59,520 bis 74,800 auf Grundlage eines 100-jährlichen Hochwassers an die Hochwasserschutzmaßnahmen in Wassertrüdingen angepasst.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Die Karten können im Landratsamt Ansbach und in den Gemeindekanzleien während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die entsprechenden Antragsunterlagen für das vorgenannte Verfahren, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen **einen Monat** vom 01.03.2021 bis 01.04.2021 (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltung der Gemeinde Gerolfingen im Rathaus Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen derzeit nur nach telefonische Terminvereinbarung (09854 306 oder 0175 35 67 517) möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 6.04.2021, bei der Verwaltung der Gemeinde Gerolfingen oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen dagegen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Fickel
1. Bürgermeister

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt im *April*:
Montag, 22.03.2021